

RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KfzStG §7;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 576;

Rechtssatz

Die Pauschalierung ist insbesondere bei Unternehmen zweckmäßig, die über einen sehr großen Kraftfahrzeugpark verfügen, ohne dass alle Fahrzeuge ständig eingesetzt werden. Um hier ein fortwährendes An- und Abmelden zu vermeiden erfolgt die Berechnung der Stehzeiten und damit der Dauer der Steuerpflicht innerhalb eines Steuerzeitraumes mit einem Durchschnittssatz für jedes Kraftfahrzeug (Hinweis auf E 24.5.1966, 1700/65).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150097.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at